

Geschäftsordnung
für die Wahlperiode 2015-2019
des Beirates Mitte

§ 1
Einladung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt der/die Leiter/in des Ortsamtes in Absprache mit dem/der Sprecher/in und dem/der stellvertretenden Sprecher/in des Beirates im Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss ein.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder und Ausschussmitglieder des Beirates in der Regel zusammen mit dem Protokoll der letzten Sitzung schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Sie ist zugleich der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu bringen. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- (3) Die öffentliche Beiratssitzung findet in der Regel am ersten Montag im Monat, grundsätzlich in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.
- (4) Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat die Sitzung unterbrechen.

§ 2
Tagesordnung

- (1) Der Vorschlag der Tagesordnung der Sitzung ist in der Einladung darzustellen.
- (2) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung rechtzeitig mitgeteilt wurden, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Punkt soll jedes Mal lauten: „Fragen, Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung“. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger/innen von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.(Bürgerantragsrecht) an den Beirat zu stellen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel als TOP 1 aufgerufen werden (begrenzt auf 30 Min). Sollte diese Zeit nicht ausreichen, sollte vom Beirat die Fortsetzung der Entgegennahme und ggf. Beratung dieser Anträge bis zum Ende der Sitzung ermöglicht werden.
- (5) Anträge, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn einer Sitzung nur dann einzubringen, wenn die Sache so dringend ist, dass sie sofort behandelt werden muss. Die Anträge sind schriftlich vorzulegen (eine Ausführung für das Amt, je eine Ausführung für jede Fraktion) und zu Beginn der Sitzung vorzutragen. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.
- (6) Anfragen zu Sachthemen, die dem Ortsamt rechtzeitig vor der Sitzung formlos mitgeteilt wurden, sollen in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Ortsamtes“ beantwortet werden.

- (7) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen, in diesem Fall hat die Sitzungsleitung genau über diesen Zeitrahmen zu wachen.

§ 3 Leitung und Sitzung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen hat der/die Ortsamtsleiter/in bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in. Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/sie hat die Sitzung neutral und objektiv zu leiten.
- (2) Sind der/die Ortsamtsleiter/in und der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in verhindert, leitet auf Beschluss des Beirates der/die Beiratssprecher/in die Sitzung. Für diesen Fall kann der/die Beiratssprecher/in sein/ihr Stimmrecht ausüben.
- (3) Bei Unklarheiten in der Handhabung der Geschäftsordnung wird die Beiratssitzung unterbrochen. In diesem Falle tritt der Geschäftsordnungsausschuss zusammen, der sich zusammensetzt aus je einem/r Vertreter/in der im Beirat vertretenen Fraktionen und dem/der Ortsamtsleiter/in.
- (4) Der/die Ortsamtsleiter/in hat kein Stimmrecht.
- (5) Der/die Ortsamtsleiter/in hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Der Beirat kann für die Fachausschüsse einen Beschlussrahmen, gemäß § 23 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter, beschließen.
- (5) Einstimmig gefasste Beschlüsse der Fachausschüsse kommen Beschlüssen des Beirates gleich. Die Fachausschüsse handeln insofern für den Beirat. Die Einstimmigkeit kann nicht gegen die beratenden Stimmen der gemäß § 23 (5) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Vertreter/innen festgesetzt werden.

§ 5 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt der/die Sitzungsleiter/in entgegen. Er/sie führt dazu eine Liste der Wortmeldungen, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen erteilt.
- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zu Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung begehrt werden.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

- (6) Fachausschussmitglieder, die nicht dem Beirat angehören, haben Rederecht in den Beiratssitzungen. Gleiches gilt für Vertreter/innen nach § 23 (5) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.
- (7) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig.

§ 6 Anträge

- (1) Der Beirat beschließt auf Antrag eines Beiratsmitgliedes. Der /die Ortsamtsleiter/in nimmt die Anträge entgegen und leitet die Abstimmung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. schließen der Liste der Wortmeldungen sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort. Die Abstimmung über den Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte bzw. auf Schließen der Liste der Wortmeldungen voraus.
- (3) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung im wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge werden mit den Worten des/der Antragsteller(s)/in von dem/der Protokollführer/in verzeichnet.
- (4) Bürger können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen 6 Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich vom Ortsamt mitzuteilen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- (3) Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.
- (4) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (5) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisungen an den Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst
Bei Zeitbestimmungen ist über eine längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme eines Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden.
 4. Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen
Liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Die Wahl des/der Sprecher(s)/in und eine(s)/er Stellvertreter(s)/in erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Ortsamtsleiter/in zu ziehende Los.

§ 9 Wahl einer Ortsamtsleiterin / eines Ortsamtsleiters

Die Wahl einer Ortsamtsleiterin / eines Ortsamtsleiters richtet sich nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Ortsamt. Der/die Ortsamtsleiter/in bestellt den/die Protokollführer/in im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (3) Die Niederschrift enthält eine Anwesenheitsliste, in die auch die entschuldigt bzw. unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Beirates mit aufgenommen werden und berichtet über den Hergang der Sitzung im wesentlichen, über die Beschlüsse jedoch wörtlich. Sie weist auch auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (5) Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher/in und von dem/der Ortsamtsleiter/in zu unterzeichnen. Sie ist den Sprecher(n)/innen und den Fraktionssprecher(n)/innen unverzüglich nach der Fertigstellung zuzustellen, allen Beiratsmitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung zu überreichen.
- (6) Werden in der darauf folgenden Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so gilt sie als genehmigt. Einwendungen werden im Einverständnis mit dem Beirat gegebenenfalls durch Berichtigung erledigt.

§ 11 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus den Behörden und Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden.

- (2) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 (2) des Gesetzes gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung kurzfristig anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 (2) dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.
- (4) Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft des Gesetzes vertrauliche sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind, ist der Beirat darauf hinzuweisen, wenn die Vertraulichkeit aufgehoben werden soll. Der Hinweis muss in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 12 Ausschussarbeit

- (1) Der Beirat bildet folgende ständige Ausschüsse mit je 7 Mitgliedern:
 - Soziales und Bildung
 - Bau und Verkehr
 - Stadtentwicklung
 - Kultur
- (2) Der Beirat kann nichtständige Ausschüsse bilden.
- (3) Die gemäß § 23 (5) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Vertreter/innen verfügen über Rede- und Antragsrecht und sind mit Ausnahme des Stimmrechts den Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die Leitung der Ausschusssitzungen übernimmt in der Regel das Ortsamt. Sollte das nicht möglich sein, oder sprechen Gründe, die sich aus der Tagesordnung ergeben dafür, so leitet die Sitzung, auf Beschluss des Ausschusses, der/die Ausschuss-Sprecher/in. Die Vorschriften dieser Richtlinien zur Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.
- (5) Die Sitzungsniederschriften sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, zuzusenden.
- (6) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (8) Die gem. § 23 (4) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten, unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger/innen die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt. Sie sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 21 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter zu verpflichten. Die Voraussetzung für die Wählbarkeit gem. § 4 Beiratsgesetz sind vom Ortsamt zu prüfen.

§ 13 Koordinierungsausschuss

- (1) Zur Koordination der Beiratsarbeit wird ein Koordinationsausschuss gebildet, der sich aus je einem Mitglied der Beiratsfraktionen sowie der Beiratssprecherin/ des Beiratssprechers und der/des stellvertretenden Beiratssprecher(s)/in zusammensetzt.

- (2) Der Koordinierungsausschuss bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat tangierenden Vorgänge.
- (3) Über die Tätigkeit des Koordinierungsausschuss ist ein kurzes Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird allen Beiratsmitgliedern zugesandt.
- (4) Für die Protokollführung sorgt das Ortsamt.
- (5) Der/die Ortsamtsleiter/in oder sein/e Vertreter/in lädt zu den von allen gemeinsam festgelegten Sitzungsterminen ein.

§ 14

Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer Rückmeldefrist in einer E-Mail an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.
- (2) Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 5 Werktage, es sei denn, eine ausdrückliche Rückmeldung aller Mitglieder des Beirates oder zuständigen Ausschusses liegt früher vor. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt.
- (3) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (4) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn eine Fraktion dem Verfahren ausdrücklich widerspricht oder ein Veto einlegt.
- (5) Das Ortsamt informiert nach Zustandekommen eines Beschlusses im Umlaufverfahren entsprechend § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Aufgaben des/der Sprecher(s)/in

- (1) Der/die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und vor der Deputation
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der/die Sprecher/in berichtet dem Beirat über die Sitzungen der Beirätekonzferenz in der nächsten Beiratssitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung des/der Sprecher(s)/in nimmt dessen/deren Aufgaben sein/e Stellvertreter/in wahr.

Beschlossen vom Beirat Mitte am 8.7.2015